

# Recht und Justiz

DRsK e.V. Mitteilungen zur Entwicklung des Rechtslebens im politischen Bereich Nr. 1/2004

*Länger als drei Monate hing über dem MdB Hohmann das Schwert der Strafverfolgung:*

## Vorsicht bei jedem offenen Wort!

Mehr als 3 Monate Zeit benötigte die Staatsanwaltschaft Fulda, um festzustellen, daß die Rede des Bundestagsabgeordneten Martin Hohmann zum Tag der Einheit am 3.10.2003, keinen Straftatbestand erfülle.

Der Zentralrat, mehrere Verbände und Einzelpersonen hatten wegen Volksverhetzung, Beleidigung und übler Nachrede Anzeigen erstattet.

Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Fulda vom 4.2.2004 zeigt, wie gefährdet selbst Bundestagsabgeordnete sind und wie erst recht jeder Normalbürger auf jedes Wort achten muß, um nicht in die Fallen des politischen Strafrechts zu treten:

Nur weil MdB Hohmann zu Beginn seiner Rede die »Einzigartigkeit« des durch Hitler veranlaßten Verbrechens gebührend in den Vordergrund gestellt hatte, entging er dem Straftatbestand des »Verharmlosens«.

Insofern ist diese Verfügung ein aufschlußreiches Dokument zu den Grenzen der erlaubten Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik Deutschland.

**Die nachfolgenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft sollten jedem Bürger zur Warnung bzw. zum Maßstab dienen, wenn er sich zu politischen und zeitgeschichtlichen Fragen öffentlich äußern will.**



Martin Hohmann, MdB

### **STAATSANWALTSCHAFT bei dem Landgericht Fulda, 2 Js 15389/03 POL**

Datum: 04.02.2004 (Abschrift)

Auf die Strafanzeige des ██████████  
vertreten durch Rechtsanwalt ██████████

**g e g e n**  
den Bundestagsabgeordneten Martin  
Hohmann  
**w e g e n**

des Vorwurfs der Volksverhetzung,  
Beleidigung und Verunglimpfung  
des Andenkens Verstorbener wird die  
Einleitung eines Ermittlungsverfahrens  
abgelehnt, § 152 Abs. 2 StPO

#### **G r ü n d e:**

**I.**  
Am 3.10.2003 hielt der Bundestagsabgeordnete Martin Hohmann in Neuhof vor ca. 150 Zuhörern zum Tag der Deutschen Einheit eine Rede, u.a. zum Thema „Gerechtigkeit für Deutschland“.

**Sehr geehrte Leser,  
liebe Förderer des DRsK!**

Die »alte« Wehrmachtausstellung des Millionärs Philipp Reemtsma ist tot, mit Schimpf und Schande vor Jahren untergegangen, nachdem sie vorher von den höchsten Spitzen des Staates hoch belobigt worden war..

Der polnische, bis dahin in Hannover arbeitende Historiker Bogdan Musial hatte 1999 als Einziger den Mut, sich den Lobpreisungen der höchsten Staatsrepräsentanten und dem feigen Schweigen der deutschen Historikerkunft mit dem Nachweis entgegenzustellen, daß viele Fotos bzw. deren Zuordnungstexte falsch seien.

Sofort überzog die Reemtsma-Truppe den mittellosen Historiker mit Unterlassungsklagen und schaltete hochbezahlte Anwaltskanzleien ein.

Da Musial das Geld für einen teuren Rechtsstreit fehlte, stand er vor der Frage, aufzugeben.

Der Deutsche Rechtsschutzkreis e.V. sprang damals ein und übernahm für den mutigen Historiker Anwaltskosten und Bürgschaften, die weit über das Vereinsvermögen hinausgingen.

So wurde einer der größten Erfolge des DRsK aber auch zu einem Hemmschuh für die weitere Arbeit, bis nach gewonnenem Prozeß endlich die Gelder zurückflossen.

Das ist mit ein Grund, warum wir über lange Zeit auf aktuelle Ausgaben unseres Mitteilungsblattes »Recht und Justiz« verzichten mußten, dessen Druck und Versand ja jedesmal einige tausend Euro kostet.

Wir danken allen Förderern, die uns trotzdem im Vertrauen auf unsere Arbeit in dieser Zeit unterstützt haben.

Der Vorstand des DRsK e.V.

Der Text der Rede wurde mit Zustimmung des Angezeigten auf der Internetseite des CDU-Gemeindeverbandes in Neuhof veröffentlicht. Zwei Themenkomplexe der Rede sind einer strafrechtlichen Würdigung zu unterziehen.

1. In seiner Rede beklagte der Angezeigte zunächst den Mißbrauch von Sozialleistungen in Deutschland unter Benennung besonders krasser Beispielsfälle, um danach die Fragen aufzuwerfen, ob Deutschland angesichts der schwierigen finanziellen Lage der öffentlichen Haushalte nicht Zahlungen an die Europäische Union, an jüdische Opfer des Nationalsozialismus reduzieren und sich für die Entschädigung deutscher Zwangsarbeiter durch Rußland, Polen und Tschechien einsetzen könne.

2. Der Angezeigte wirft die Frage auf, ob es bei den Juden eine „dunkle Seite in der neueren Geschichte gebe“ und behauptet, unter maßgeblicher Beteiligung „jüdischer Tscheaken“ hätten im Jahr 1917 und danach ca. 10 Millionen Menschen den Tod gefunden. Der Angezeigte fährt fort, im Hinblick auf den Umstand, daß Juden in „großer Anzahl sowohl in der Führungsebene als auch bei den Tscheaka-Erschießungskommandos aktiv“ gewesen seien, könnte man „Juden mit einiger Berechtigung“ als „Tätervolk“ bezeichnen. Zum Schluß seiner Rede kommt der Angezeigte zu dem Ergebnis, die Vorwürfe, die „Deutschen“ wie auch die „Juden“ seien ein „Tätervolk“, würden an der Sache vorbeigehen; vielmehr seien (nur) die „Gottlosen mit ihren gottlosen Ideologien das Tätervolk des letzten, blutigen Jahrhunderts“.

Auf der Internetseite der CDU Neuhof wurde die Rede am 30.10.2003 gelöscht. Als die Rede bundesweit bekannt wurde, stieß diese bei allen im Bundestag vertretenen Parteien und Gesellschaftsschichten überwiegend auf Ablehnung und wurde in allen Medien kritisiert.

Nachdem der Angezeigte sich anfangs nicht von seiner Rede zu distanzieren vermochte, entschuldigte er sich angesichts des drohenden Fraktionsausschlusses öffentlich am 12.11.2003 für die von ihm gebrauchten Formulierungen.

Am 14.11.2003 erfolgte der Ausschluß des Angezeigten aus der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

## II.

Eine Prüfung der nur in strafrechtlicher Hinsicht zu bewertenden Rede des angezeigten Bundestagsabgeordneten Hohmann ergibt, daß im Ergebnis weder § 130 StGB noch §§ 185 bis 189 StGB zu bejahen sind.

Diese Prüfung bezieht sich zum einen auf seine Kritik an den Entschädigungszahlungen an Opfer des Nationalsozialismus und Zwangsarbeiter und zum anderen auf die Verwendung des Begriffes „Tätervolk“ im Zusammenhang mit Juden.

Bei mehrdeutigen Äußerungen - wie im vorliegenden Falle -, die weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Formalbeleidigung oder Schmähung einzustufen sind, fällt ins Gewicht, ob von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage Gebrauch gemacht wird.

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern; jeder soll sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Art 5 Abs. 1 Nr. 1 GG schützt die Meinungsfreiheit sowohl im Interesse der Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen, mit der sie eng verbunden ist, als auch im Interesse des demokratischen Prozesses, für den sie konstitutive Bedeutung hat. Auch scharfe und überzogene Kritik entzieht eine Äußerung nicht dem Schutz des Grundrechts. Werturteile sind vielmehr durchweg von Art. 5 Abs. 1 GG geschützt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational sei. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre. Jedoch sind grundrechtsbeschränkende Vorschriften des einfachen Rechts wiederum im Lichte des eingeschränkten Grundrechts auszulegen (BVerfG NJW 1994, 2943).

Wenn es sich um Beiträge zum geistigen Meinungskampf und zur politischen Willensbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage geht, spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BVerfG NJW 1992, 1429).

Maßgeblich ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der

Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (BVerfG NJW 1990, 3305).

Im Strafrecht ist daher im Zweifelsfall von der für den Beschuldigten günstigsten Auslegung auszugehen (vgl. BVerfG NSTz 2003, 655 f.).

## III.

### 1. § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Zunächst ist festzuhalten, daß inländische Juden Teile der Bevölkerung im Sinne des Gesetzes sind (BGHSt 31, 226, 232).

Das Aufstacheln zum Haß gegen Bevölkerungsteile muß objektiv geeignet und subjektiv bestimmt sein, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehende, feindselige Haltung gegen die jüdischen Bevölkerungsteile zu erzeugen oder zu verstärken (BGHSt 40, 102).

a) Die Kritik des Angezeigten angesichts der schlechten Finanzlage der öffentlichen Haushalte an der ungeminderten Entschädigungsleistung Deutschlands an Juden, die Opfer des Nationalsozialismus waren, ist durch Artikel 5 GG gedeckt.

b) Die Ausführungen des Angezeigten zum sogenannten „Tätervolk“ der Juden dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Der Angezeigte benutzt bei seinen Äußerungen „die Juden könnte man als Tätervolk bezeichnen“ den Konjunktiv; er relativiert seine These jedoch, indem er anschließend darauf hinweist, daß weder die Deutschen noch die Juden ein „Tätervolk“ seien, und erklärt ergänzend, „die Gottlosen mit ihren gottlosen Ideologien seien das Tätervolk der letzten Jahrhunderte“. Damit verlieren die Äußerungen des Angezeigten sichtlich an Schärfe.

### 2. § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Die Äußerungen des Angezeigten über die Beteiligung von Juden an der bolschewistischen Revolution in

Europa können - unbeschadet anderer Tatbestandmerkmale - nicht § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterfallen, da die Vorschrift nur inländische Bevölkerungsteile (Juden) schützt (vgl. LK StGB § 130 RdNr. 9).

Die Erwähnung der Erschießung von 7 Mitgliedern der „Thule-Gesellschaft“, die der späteren NSDAP nahe stand, durch Rotgardisten sowie die Bezugnahme auf die Vorfälle der sog. Münchener Räterepublik stellt keinen Angriff auf die Menschenwürde der deutschen Juden dar. Den deutschen Juden werden nicht ihre Lebensrechte als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen. Der Gesamthalt der Rede beinhaltet insoweit keine ausreichende Grundlage für die Annahme, der Angezeigte habe sich mit der nationalsozialistischen Rassenideologie identifizieren wollen oder seine Äußerungen in sonstiger Weise damit in Zusammenhang bringen wollen (BGHSt 40, 97).

Der Vorwurf, der Angezeigte unterstelle, die Juden seien für die Greuelthaten der Bolschewisten und Kommunisten verantwortlich, und er verknüpfe dies mit dem Motiv der Knebelung und Ausbeutung Deutschlands durch die Juden, stellt eine eher einseitige Wertung der Rede durch den Anzeiger dar, die im Rahmen einer Gesamtbetrachtung keine sie rechtfertigende ausreichende Stütze findet.

Da mit der Rede weder das Tatbestandsmerkmal Aufstacheln zum Haß noch das des Angriffs auf die Menschenwürde erfüllt ist, ist die Prüfung der Frage, ob die Äußerungen geeignet waren, den öffentlichen Frieden zu stören, nicht mehr relevant.

### 3. § 130 Abs. 2 StGB

Die Rede des Angezeigten wurde im Internet verbreitet.

Zunächst ist festzustellen, daß soweit inländische Bevölkerungsgruppen (Juden) betroffen sind, § 130 Abs. 2 StGB subsidiär gegenüber § 130 Abs. 1 StGB ist (vgl. Dreher/Tröndle StGB § 130 RdNr. 16 und 38).

Soweit ausländische Juden von den Äußerungen des Angezeigten betroffen sind, liegt hier ebenfalls keine Strafbarkeit vor, da die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 130 Abs. 2 StGB identisch sind mit denen des § 130 Abs. 1 StGB, der aber vorstehend bereits abgelehnt wurde.

### 4. § 130 Abs. 3 und 4 StGB

Der Anzeiger erblickt in den Äußerungen des Angezeigten eine Billigung des Holocaustes und sieht die in diesen beiden Absätzen formulierten Tatbestände in der Form des „Verharmlosens“ erfüllt.

Ein sogenanntes „quantitatives“ Verharmlosen des Holocaustes ist der Rede nicht zu entnehmen, da von dem Angezeigten falsche Holocaust-Opferzahlen nicht genannt werden. Ein sogenanntes „qualifiziertes“ Verharmlosen des Holocaustes liegt ebenfalls nicht vor. Eine derart qualifizierte Äußerung ist gegeben, wenn das Bestreiten (Verharmlosen) in einer verhetzenden Form gehalten oder mit feindseligen Angriffen verbunden wird (vgl. Leipziger Kommentar StGB § 130 RdNr. 50).

Indem der Angezeigte eine Kollektivschuld des deutschen Volkes ablehnt und fortfährt, daß weder die Deutschen noch die Juden ein „Tätervolk“ seien, leugnet und bagatellisiert er nicht die Einzigartigkeit und die wahre Dimension des unter nationalsozialistischer Herrschaft am jüdischen Volk verübten Völkermordes im Sinne von § 130 Abs. 3 StGB, denn seine Äußerungen müssen in ihrer Gesamtheit gesehen werden. Zu Beginn seiner Rede hatte der Angezeigte sich wie folgt geäußert:

*„Das durch ihn (Hitler) veranlasste Verbrechen der industrialisierten Vernichtung von Menschen, besonders der europäischen Juden, lastet auf der deutschen Geschichte (...). Ganz zweifellos steht fest: Das deutsche Volk hat nach den Verbrechen der Hitlerzeit sich in einer einzigartigen, schonungslosen Weise mit diesen beschäftigt, um Vergebung gebeten, und im Rahmen des Möglichen eine milliarden schwere Wiedergutmachung geleistet, vor allem gegenüber den Juden. Auf die Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel unter den Führungspersönlichkeiten Adenauer und Ben Gurion darf ich verweisen. Zu der damals vereinbarten Wiedergutmachung bekennt sich die Mehrheit der Deutschen ganz ausdrücklich, wobei Leid und Tod in unermesslichem Maß nicht ungeschehen gemacht werden kann.“*

Zwar hat der Leugnungstatbestand des § 130 Abs. 3 StGB aufgrund der Einzigartigkeit der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus an den

Juden begangener Verbrechen einen besonderen Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (BGHSt 45, 224), jedoch können angesichts der klaren Äußerungen des Angezeigten zum Holocaust zu Beginn seiner Rede die späteren Bemerkungen über die „Tätervölker“ im Wege der Auslegung das Tatbestandsmerkmal „Verharmlosen“ nicht begründen.

### 5. §§ 185 bis 189 StGB

Der Anzeiger sieht in dem „Verharmlosen des Holocaustes“ gleichzeitig auch eine Beleidigung.

In Übereinstimmung mit dem Anzeiger ist festzuhalten, daß in Deutschland lebende Juden, die im Nationalsozialismus verfolgt wurden, als Personenmehrheit grundsätzlich passiv beleidigungsfähig sind (BGHSt 11, 207).

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit hat regelmäßig dann hinter dem grundrechtlich geschützten Achtungsanspruch des Einzelnen zurückzutreten, wenn es sich bei der Äußerung um Schmähkritik handelt (BVerfG NJW 93, 1462). Geht es dem Kritiker anstatt um die Sache um eine vorsätzliche Kränkung des Betroffenen, liegt eine unzulässige Schmähkritik vor (BVerfG 82, 272; BGH NJW 1987, 1398). Der Einsatz auch starker Ausdrücke, polemischer Wendungen, überspitzter „plakativer“ Wertungen ist solange zulässig, als der Kritiker hierdurch nur dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen sucht, die scharfe, schonungslose, „ausfällige“ Kritik sachbezogen ist (OLG München NJW 1992, 1324).

In Anwendung dieser Grundsätze liegen bei der Rede des Angezeigten die Voraussetzungen einer Schmähkritik, welche im Interesse der Meinungsfreiheit restriktiv auszulegen sind, noch nicht vor. Damit entfällt eine Strafbarkeit nach §§ 185 bis 189 StGB.

Da in der Rede des Angezeigten kein Straftatbestand verwirklicht ist, ist der Staatsanwaltschaft ein Tätigwerden verwehrt, § 152 Abs. 2 StPO.

Die Aufhebung der Immunität des angezeigten Bundestagsabgeordneten war nicht zu betreiben.

Von einer Unterrichtung des Bundestagspräsidenten habe ich abgesehen (Nr. 192a, 191 Abs. 3b RStBV).

(gez. Unterschrift: Heblík)

Oberstaatsanwalt

## Vorsicht Falle:

### Vorzeitige Veröffentlichung von Gerichtsbeschlüssen kann teuer werden!

Der Verleger der Zeitung »Der Schlesier« (Recklinghausen) wurde vom Amtsgericht Bochum am 6.2.2003 zu 2.500 € Strafe verurteilt, weil er nach einer Hausdurchsuchung den richterlichen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß veröffentlicht hatte, um die Leser der Zeitung zu unterrichten.

Obwohl solche Beschlüsse ja »im Namen des Volkes« ausgestellt werden, mußte der Angeklagte sich belehren lassen, daß man sie nicht vor Abschluß des Verfahrens veröffentlichten darf. Der Beschluß erging im Mai 2003 und wurde wegen vieler Gerüchte und Nachfragen der Leser im Juli 2003 abgedruckt. Das Ermittlungsverfahren wurde zwar eingestellt, aber erst im August 2003.

Also: unschuldig und doch bestraft! Einem Verleger müßten solche Vorschriften und Gesetze bekannt sein, meinte das Gericht und verurteilte ihn zu 2.500,00 € Strafe plus Gerichtskosten.

**Hinweis des DRsK:** Gleiches gilt aber auch für alle anderen Bürger, die von solchen Beschlüssen betroffen werden: Wer sie kopiert und »einem größeren, individuell nicht feststehenden oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis« weitergibt, macht sich strafbar.

#### Näheres dazu auf Anfrage:

§ 353 d StGB, Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen (mit Erläuterungen, 6 Seiten).

### Hausdurchsuchung und Beschlagnahme beim »Collegium Humanum«

*Wegen Verdachts der »Volksverhetzung« wurden die Ausgaben 5/2003 und 6/2003 der Monatszeitschrift »Stimme des Gewissens« (Vlotho) beschlagnahmt. Gegen die Herausgeberin und den Schriftleiter wurde am 14.1.2004 Anklage erhoben, weil sie sich in den genannten Ausgaben mit einem Artikel des Spiegel-Redakteurs Fritjof Meyer befaßt haben, der in der Zeitschrift der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde einen Beitrag mit dem Titel »Die Zahl der Opfer von Auschwitz - neue Archivfunde« veröffentlicht hatte. Während Meyer selbst straffrei blieb, weil er mit seinen viel niedrigeren Opferzahlen die »Barbarei nicht relativiert, sondern nur verifiziert« habe, erfüllten die Auslassungen der Beschuldigten zu Meyers Feststellungen den Tatbestand der Leugnung der NS-Verbrechen.*

(AG Herford, Az. 3c Ls 46 Js 390/03-5/04)

### Politische Verfolger verletzen Denkgesetze

In einem Verfahren gegen Mitarbeiter der Monatszeitschrift »Unabhängige Nachrichten« (Oberhausen/Bochum) erhob die Staatsanwaltschaft Mainz im September 2000 Anklage gegen einen Rechtsanwalt, der die Textentwürfe der Zeitschrift vor Drucklegung geprüft und auf eventuell strafbare Inhalte hingewiesen hatte, die aufgrund solcher Rechtsauskunft dann auch nicht veröffentlicht wurden.

Die Begründung der Staatsanwaltschaft verstieß in besonders krasser Form gegen die menschlichen Denkgesetze, indem sie ausführte, der Rechtsanwalt sei damit beauftragt gewesen, den In-

halt der UN-Nachrichten rechtlich zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die Tatbestände der §§ 130, 131 StGB. Seine vorrangige Aufgabe wäre es, Artikel mit -nach seiner Ansicht- strafbarem Inhalt nach Möglichkeit so abzuwandeln, daß sie gerade noch straffrei verbreitet werden konnten.

Nach den menschlichen Denkgesetzen hatte der Rechtsanwalt also das getan, was sein Beruf ist: Mandanten zu beraten, was sie besser unterlassen sollten, um sich nicht möglicherweise unwissend oder fahrlässig strafbar zu machen.

Mehr als drei Jahre dauerte es, bis das Landgericht Mainz nach endlosem Rechtsstreit zwischen Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, Landgericht und Verteidigung die Anklage zurückwies: Aus den rechtlichen Gutachten des Anwalts könnten keine »Beihilfehandlungen« abgeleitet werden. (LG Mainz, 3 Qs 21/03).

**Hinweis des DRsK:** Nach § 17 StGB darf sich der rechtsunkundige Bürger in Zweifelsfällen nicht ohne weiteres auf sein eigenes Urteil verlassen, er muß vielmehr die erforderlichen Auskünfte einholen. »Auf die Auskunft eines Rechtsanwalts kann sich der Rechtsunkundige regelmäßig verlassen, auch wenn die Auskunft unzutreffend ist, ohne daß der Anfragende dies erkennen kann.«

Genau dieses Gesetz hatten die Beschuldigten befolgt, und der im politischen Strafrecht fach- und sachkundige Anwalt hatte sie pflichtgemäß beraten, nichts Strafbares zu veröffentlichen. Dafür stand der Anwalt drei Jahre unter Anklage. Deutlicher kann man nicht demonstrieren, zu welchen Mitteln der Staat greift, um »politisch unkorrekte« Meinungen zu unterdrücken.

**Der Deutsche Rechtsschutzkreis e.V. (DRsK) bietet in Zweifelsfällen Hilfe bzw. Vermittlung von Rechtsanwälten an, wenn Sie unsicher sind, ob Sie etwas weitergeben oder veröffentlichen dürfen.**

#### An: DRsK - Deutscher Rechtsschutzkreis e.V. -D 44736 Bochum

- Ich trete ohne jede Verbindlichkeit dem DRsK-Förderkreis bei (Mindestbeitrag 2,50 € monatlich). Dafür erhalte ich die DRsK-Mitteilungen kostenlos.
- Ohne dem Förderkreis beizutreten, werde ich regelmäßig - unregelmäßig - eine Spende überweisen.
- Bitte senden Sie mir die DRsK-Satzung und weitere Informationen.

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

#### Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den DRsK e.V. von meinem nachstehenden Konto bis auf Widerruf folgenden Förderbetrag abbuchen zu lassen:

- monatlich     halbjährlich     jährlich     einmalig

Mein Konto (Konto-Nr.): \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_ Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Recht und Justiz

#### Herausgeber: DRsK - Deutscher Rechtsschutzkreis e.V.

Postfach 400215, 44736 Bochum  
Verlag und Druck: Wegeor GmbH  
Alstadener Str. 49, Oberhausen  
Bitte geben Sie dieses Blatt ab rechtsbewußte Mitbürger weiter!  
Wir liefern Ihnen 100 Blatt für 10 €.  
Spendenkonto: Postbank Dortmund,  
Konto-Nr. 55212-465 (BLZ 44010046)